



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zu dem jüngsten Entwurf eines Prozeßkostengesetzes.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

erstenmale von dem Papste ausgesprochen, daß die Stärkung des deutschen Reiches im Interesse des heiligen Stuhles und der katholischen Kirche liegt, daß also, wer diese Entfaltung des Reiches hindert, gegen die Interessen der Kirche handelt. Es ist ein anerkennenswerter Mut, daß Leo XIII. auch das offen ausgesprochen hat, und daß er das, was er von seiner hohen Warte aus kennen zu lernen Gelegenheit fand, seinen Gläubigen nicht vorenthält.

Wir haben es schon oft in diesen Blättern ausgesprochen, daß das deutsche Reich das feste Bollwerk gegen die umstürzenden Bestrebungen der Anarchie bildet, daß von dieser letzteren nicht bloß die weltliche, sondern auch die kirchliche Autorität bedroht und angegriffen ist, und daß es deshalb im Interesse der beiden höchsten Gewalten auf Erden liegt, zusammenzuhalten und sich gegenseitig zu unterstützen in einem schweren Kampfe, der das Fortbestehen der höchsten und edelsten Güter der Menschheit in Frage stellt. Der Papst hat so deutlich seine Meinung ausgesprochen, daß jedermann nun wissen kann, wie er sein politisches Verhalten im Interesse des Staates und der katholischen Kirche einzurichten hat. Daß diese Interessen nicht mit denen des hannoverschen Erministers Dr. Windthorst zusammenfallen, bedarf keiner Ausführung.

Als wir vor einigen Wochen in diesen Blättern bemerkten, daß die revolutionäre Bewegung im Katholizismus die Aufmerksamkeit und das Eingreifen des Papstes nötig mache, glaubten wir nicht, daß dieses Eingreifen so schnell erfolgen werde. Jetzt hat Rom gesprochen — an uns ist es, die Wirkung seiner Worte abzuwarten.



Zu dem jüngsten Entwurf eines Prozeßkostengesetzes.



In einer Zeit, wo uns die bange Sorge erfüllt, ob wir nicht einer schweren innern Krisis oder gar einem verhängnisvollen auswärtigen Kriege entgegentreiben, mögen viele wohl noch weniger als sonst Neigung verspüren, sich mit Justizfragen zu beschäftigen. In der Hoffnung aber, daß die drohenden Gefahren glücklich an uns vorübergehen werden, benutzen wir die augenblickliche Ruhepause, um einen Gegenstand zu besprechen, der noch jüngst auf der Tagesordnung gestanden und die juristischen Kreise lebhaft beschäftigt hat.

Den vom Reichskanzler dem Bundesrate vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, haben wir insofern mit Freuden begrüßt,

als er zu beweisen scheint, daß die Justizgesetzgebung, so wie sie aus der Organisation des Jahres 1879 hervorgegangen ist, noch nicht der Stagnation verfallen ist. Der Entwurf knüpft an die wiederholten Beschlüsse des Reichstages an, welche zu einer Ermäßigung der Gerichtskosten und Revision der Anwaltsgebühren gedrängt hatten. Dabei gingen jedoch die verbündeten Regierungen von der Ansicht aus, daß, nachdem die Gerichtskosten bereits durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 eine Ermäßigung erfahren haben, eine weitere Ermäßigung von solchen unthunlich sei, weil überhaupt die Gerichtskosten in Vergleich mit den früheren (preussischen) nicht wesentlich gesteigert seien, weil die Ermäßigung von 1881 schon einen erheblichen Ausfall herbeigeführt habe, und weil die nicht unbedeutend gestiegenen Kosten der Rechtspflege schon jetzt nur zum geringsten Teile durch die für bürgerliche Rechtsstreite bezogenen Gerichtsgebühren gedeckt werden. Abgesehen von einer einzelnen, für die Berechnung von Gebühren maßgebenden Abänderung des Gerichtskostengesetzes, beschränkte sich daher der Entwurf auf eine Revision der Anwaltsgebührenordnung. Auch hier wollte es derselbe bei der Hauptgrundlage des früheren Gesetzes, der hohen Gebührenskala, lassen. Nur da, wo man in bestimmten Gebührensätzen ein Übermaß erkannte, wollte man dieses abschneiden.

Diese beabsichtigte Minderung der Gebühren, so maßvoll sie auch war, hat gleichwohl in Anwaltskreisen die lebhafteste Agitation wachgerufen. Viele Blätter haben dem Widerspruch der Anwälte gegen jede Gebührenherabsetzung ihre Spalten geöffnet. Die Vorstände der Anwaltskammern sind zusammengetreten und haben die geplanten Änderungen fast in allen Beziehungen für unannehmbar erklärt. In einer ausführlichen Denkschrift ist dieses Ergebnis begründet worden. Die Begründung läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß die Anwälte ohne die Gebühren in ihrer jetzigen Höhe nicht bestehen könnten.

In dieser Lage hat die Angelegenheit durch Auflösung des Reichstages vorerst eine Unterbrechung erlitten.

Der geschichtliche Gang der Entstehung unsrer Kostengesetze ist in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1883, Heft 38 und 39) schon einmal ausführlicher dargestellt worden. Für die Beurteilung der gegenwärtigen Sachlage dürfte es sich lohnen, an die wesentlichsten geschichtlichen Momente nochmals zu erinnern. Die Grundlage dieser geschichtlichen Betrachtung entnehmen wir allerdings nur aus den Verhältnissen Preußens. In Preußen beruhten die Gerichts- und Anwaltsgebühren auf gleichzeitig erlassenen Gesetzen vom Mai 1851. Die Gebühren waren nicht gering. Aber sie hatten den Vorzug, daß sie in ihrer dem Werte des Streitgegenstandes sich eng anschließenden allmählichen Steigerung ein hohes Maß von Gerechtigkeit in sich trugen. Was insbesondere die Anwaltsgebühren betrifft, so ist es notorisch, daß sie einer großen Anzahl von Anwälten eine durchaus anständige Lebensstellung gewährten, ja daß einzelne Anwälte unter ihrer Herrschaft sehr wohlhabende Leute geworden sind. Im

Jahre 1875 wurden diese Gebühren durch ein vom Minister Leonhardt dem Landtage vorgelegtes Gesetz ohne jede äußere Veranlassung durchweg um fünf- und zwanzig Prozent erhöht. Fortan genossen die Anwälte ein noch weit reichlicheres Einkommen. Als nun für die neue Justizorganisation auch die Gerichts- und Anwaltsgebühren neu geregelt werden sollten, wurden nicht, wie es wünschenswert gewesen wäre, die Entwürfe über beide gleichzeitig vorgelegt; vielmehr ging der Entwurf über die Gerichtskosten dem über die Anwaltsgebühren um ein Jahr voraus. Die Sätze desselben waren in Vergleich mit den preussischen wesentlich höher bemessen. Auch wurde die sehr allmählich ansteigende preussische Gebührenskala verlassen; statt dessen waren Wertklassen in verhältnismäßig geringer Zahl aufgestellt. Die Reichstagskommission, an welche der Entwurf gelangte, ermäßigte zwar die Kostensätze etwas, aber doch nicht sehr erheblich. Wesentlich höher, als der preussische Tarif, ging der Entwurf aus der Kommission hervor. Wie sehr die Arbeit dieser Kommission den Wünschen der Regierungen entgegengekommen war, konnte man daran erkennen, daß sie in Regierungskreisen als eine wahre Musterkommission bezeichnet wurde; wie denn auch bei der Reichstagsverhandlung Staatssekretär Dr. Friedberg der Kommission für ihre „selbstverleugnende Hingebung“ öffentlich dankte. Nach dieser Kommissionsarbeit wurde der Entwurf Gesetz.

Im nächsten Jahre ließ nun das Reichsjustizamt auch die Anwaltsgebührenordnung in einer den erhöhten Gerichtskosten entsprechenden Höhe entwerfen. Sofort trat eine lebhafte Agitation der Anwälte ein, welche noch weit höhere Gebühren verlangte. Das Reichsjustizamt ließ sich dadurch bestimmen, nochmals die Gebührensätze wesentlich zu erhöhen. Der hiernach an den Reichstag gelangte Entwurf wurde einer Kommission überwiesen, die schon in ihrer Zusammensetzung sichere Gewähr dafür bot, daß sie den Wünschen der Anwälte in vollem Maße willfahren werde. In der That beantragte diese Kommission eine abermalige Erhöhung, die sich auf ungefähr vierzehn Prozent belief. Diese allgemeine Erhöhung wurde nun zwar vom Reichstage abgewiesen; aber für einige Nebensätze (namentlich für die Schreibgebühren) gelangten doch die auf Erhöhung gerichteten Anträge der Kommission zur Annahme. Zur Rechtfertigung der hohen Sätze wurde wiederholt darauf Bezug genommen, daß man ja auch sehr hohe Gerichtskosten bewilligt habe. Charakteristisch ist noch, daß der Hauptvertreter der höchsten Anwaltsgebühren der Abgeordnete Windthorst war. So ist die gegenwärtige Anwaltsgebührenordnung zustande gekommen.

Nachdem das neue Gerichtsverfahren einigermaßen ins Leben gedrungen war, wurde natürlich die Höhe der Kosten sehr schmerzlich im Publikum empfunden. Viele, welche seinerzeit das Gerichtskostengesetz mit seinen hohen Sätzen möglichst gefördert hatten, hatten dieses Gesetz doch nur als ein Gerüst betrachtet, mittels dessen man den babylonischen Turmbau der Anwaltsgebühren umso leichter aufrichten könne. Nachdem dies im wesentlichen gelungen war,

wollte man natürlich das Gerüst wieder abbrechen. Und deshalb erscholl laut der Notruf: „Die Gerichtskosten sind zu hoch!“ Im Reichstage liehen namentlich die Rechtsanwälte Bayer und Wolffson diesem Rufe ihre Stimmen. Letzterer, der frühere Vorsitzende der Kommission für die Anwaltsgebührenordnung und eifrigste Vertreter dieser Ordnung, erklärte nun, daß die Höhe der Gerichtskosten zu wahrhaft unerträglichen Zuständen führe, welche an Rechtsverweigerung streifen. Auch nachdem durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 die Gerichtskosten einigermaßen gemindert waren, hörte doch jener Notruf nicht auf, bis endlich einige bescheidne Stimmen darauf aufmerksam machten, daß nicht bloß die Höhe der Gerichtskosten, sondern weit mehr noch die Höhe der Anwaltskosten es sei, was die Prozeßführung übermäßig verteuere, und daß eine Minderung der Gerichtskosten den Notstand der Prozeßführenden kaum ändern werde, wenn nicht zugleich die Anwaltskosten (welche sich zu den Gerichtskosten ungefähr wie 8 zu 5 verhalten) gemindert würden. Infolgedessen wurde dann in die auf „Ermäßigung der Gerichtskosten“ gerichtete Reichstagsresolution auch der Antrag auf „Revision der Anwaltsgebührenordnung“ aufgenommen. Seitdem ist der Notruf über die Höhe der Gerichtskosten weit weniger erklungen, die Not der Prozeßführenden aber ist dieselbe geblieben.

Gegenwärtig liegt nun die Sache so. Auf das Begehren nach Herabsetzung der Gerichtskosten antworten die Regierungen: Wir können die jetzigen Kosten nicht missen. Auf das Begehren nach Herabsetzung der Anwaltskosten antworten die Anwälte: Wir können die jetzigen Kosten auch nicht missen. So ist das deutsche Volk, welches die jetzigen, die Rechtsverfolgung schwer belastenden Kosten fort und fort bezahlen soll, gewissermaßen in eine Zwickmühle geraten zwischen die beiden beim Bezuge der Kosten beteiligten. Da darf man wohl mit Recht fragen: Was hat sich denn nun seit 1879 so geändert, daß diese hohen Kosten zur Notwendigkeit geworden sind?

Was zunächst die Gerichtskosten betrifft, so können wir die Erhöhung derselben in Vergleich mit den früheren (preussischen) doch nicht für ganz geringfügig halten. Stellt man die Hauptgebühren eines vollständigen Prozesses nach den achtzehn Wertklassen des Reichsgesetzes zusammen, diesen die entsprechenden Gebühren nach dem preussischen Gesetz gegenüber und addirt dann beide Zahlenreihen, so erhält man in den Summen ein ungefähres Bild von der Höhe der beiderseitigen Kostensätze. Eine solche Addition giebt für die Reichskosten die Zahl 6182,70, für die früheren preussischen Kosten die Zahl 4636,30. Ein Unterschied von mehr als 33,3 Prozent. Dabei ist der Unterschied in den geringsten Klassen am größten, indem sich hier die Zahlen 6,90 : 2,40, 16,20 : 8,40, 31,20 : 18 gegenüberstehen. In der achtzehnten Klasse stehen sich die Zahlen 877,50 und 594,50 gegenüber. Das Mißverhältnis beider Gebührenreihen steigt aber noch dadurch, daß bei den Reichsgebühren die Kosten für Zustellungen, Abschriften und Portoausslagen hinzu-

treten, während diese nach dem preussischen Tarif nicht besonders berechnet wurden. Die geringern Gebühren, welche das Reichsgesetz für den Urkunden- und Wechselprozeß eingeführt hat, mindern, bei der Seltenheit dieser Prozesse, das Verhältnis nicht in sehr erheblichem Maße. Die durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 herbeigeführte Minderung war gewiß sehr dankenswert. Aber sie betraf doch nur eine Anzahl Nebengebühren. Deshalb können wir auch nicht in dieser Minderung den Hauptgrund erblicken, weshalb die Einnahmen an Gerichtskosten im Jahre 1882 so erheblich unter die des Jahres 1881 herabgegangen sind. Das Herabgehen der Gerichtskosteneinnahmen gegen früher hat überhaupt seinen Grund in der Verminderung der Prozesse, einer Folge der hohen Kosten. Diese wurden aber erst nach einiger Zeit im Publikum fühlbar und äußerten dann erst ihre volle Wirkung. Im Jahre 1881 wurden in Preußen noch 537 766 Prozesse anhängig gemacht. Erst im Jahre 1882 sank diese Zahl auf 506 911. Auch spielten während der Jahre 1880 und 1881 noch eine Menge Prozesse fort, die schon vor dem 1. Oktober 1879 angefangen hatten. Daraus erklärt sich, daß im Jahre 1881 noch weit größere Kosten eingingen.

Gleichwohl steht dem Begehren nach Herabsetzung der Gerichtsgebühren unleugbar die Thatsache gegenüber, daß seit der neuen Gerichtsorganisation die Einnahmen der Zivilrechtspflege erheblich gesunken, die Kosten der Justiz aber in die Höhe gegangen sind. Im Jahre 1877/78 betrugen in Preußen (jedoch unter Nichteinrechnung der Bezirke Celle, Köln und Frankfurt) die Kosten der Gerichte 46 617 374 Mark, die Einnahmen 19 302 333 Mark. Im Jahre 1881/82 betrugen die Kosten der Gerichte (für die ganze Monarchie) 51 846 002 Mark, die Einnahmen aber noch 18 238 614 Mark. Im Jahre 1884/85 betrugen dagegen die Kosten der Gerichte (für die ganze Monarchie) 57 850 202 Mark, die Einnahmen nur noch 15 240 671 Mark. Die Einnahmen im Vergleich mit den Ausgaben sind also von 41,4 Prozent (1877) und 35,2 Prozent (1881) auf 26,3 Prozent (1884) heruntergegangen. Zieht man nun weiter in Betracht, daß die meisten deutschen Staaten an Finanznot leiden, so ist ja sehr begreiflich, daß die Regierungen einer Minderung der Einnahmen an Gerichtskosten mit Abneigung gegenüberstehen.

Was die Anwaltsgebühren betrifft, so könnte man es für ein kulturgeschichtliches Rätsel halten, daß die Anwälte, welche bis zum Jahre 1875 mit ungefähr halb so großen Gebühren, von 1875 bis 1879 aber mit ungefähr fünf Achteln der jetzigen Gebühren arbeiteten und dabei recht anständig, zum Teil sogar sehr reichlich lebten, nach der einmütigen Versicherung ihrer Vorstände ohne die vollen jetzigen Gebühren nicht mehr würden leben können. Vielleicht aber dient es zur Klärung der Sache, wenn wir uns einiger frühern Vorgänge erinnern.

Als bei der Verhandlung im Reichstage über die Anwaltsgebührenordnung

(1879) der Berichterstatter, der hannoversche Rechtsanwalt Laporte, die hohen, von der Kommission beschlossenen Gebühren empfahl, sagte er: „Durch die beschlossenen Änderungen glaubte die Kommission vielseitig hervorgetretenen Wünschen, und zwar innerhalb der äußersten Grenzen der Mäßigung und Billigkeit, nachkommen zu sollen. Daß diese so erhöhten Sätze weit zurückbleiben hinter demjenigen, was aus den Kreisen der Standesgenossen, und zwar nicht bloß der Anwaltschaft, sondern auch der Richter, für notwendig und angemessen erachtet ist, darüber liegen eine Menge von Zeugnissen vor. Auf der Erhaltung eines tüchtigen und ehrenhaften Anwaltstandes beruht zweifellos in erster Linie die gedeihliche Entfaltung der neuen Ordnung der Rechtspflege, bei der alle gleichermaßen interessirt sind. Die Wünsche des Anwaltstandes verdienen deshalb gewiß die höchste Beachtung. Sind wir mit unsern Vorschlägen hinter denselben zurückgeblieben, ich kann sagen, weit zurückgeblieben, wenn ich namentlich den Anwaltstag als Vertreter dieser Wünsche mir vorstelle, dann, meine Herren, haben wir das lediglich gethan, um das Gesetz und die einheitliche Gerichtsverfassung für ganz Deutschland überhaupt nicht zu gefährden. Wir haben die Hoffnung gehegt, daß das Opfer, welches zweifellos mit der neuen Ordnung der Dinge auch der Anwaltschaft — und ich glaube der für die Interessen des Vaterlandes und ihres Berufes allezeit opferbereiten Anwaltschaft nicht in letzter Linie — auferlegt wird, von ihr nicht allzuschwer befunden werden wird.“

Gehen wir nun auf die Beschlüsse des von dem Berichterstatter erwähnten Anwaltstages zurück, so äußerte sich dort ein rheinischer Advokat, dessen Anträge vom Anwaltstage angenommen wurden, folgendermaßen: „Der vorgelegte Entwurf mag wohl genügen, um einer angemessenen Anzahl von Anwälten ein Durchschnittseinkommen zu geben; aber das genügt nicht, denn es liegt in der Einrichtung der Anwaltschaft als notwendige Konsequenz, daß immer ein großer Teil der Anwälte nur die Hälfte des Durchschnittseinkommens hat.“ Anknüpfend sodann an einen Ausspruch des Ministers Leonhardt, wonach ein Drittel der Anwälte ein Einkommen über den Durchschnitt, ein Drittel ein Durchschnittseinkommen und das letzte Drittel nur ein Einkommen unter dem Durchschnitt habe, fuhr der Redner fort: „Es kann gewiß nicht die Absicht sein, weder des Reichstages noch überhaupt jemandes, daß ein Drittel der Anwälte ein absolut unauskömmliches Einkommen habe.“ Daraus folgerte er dann, daß man Maßregeln ergreifen müsse, um dieses eine Drittel, welches mit einem unauskömmlichen Einkommen behaftet sei, durch Erhöhung des Tarifs in eine sichere Lebensstellung zu bringen.

Es ist wohl anzunehmen, daß die Anwälte, indem sie die unbedingte Notwendigkeit der jetzt bestehenden Gebühren vertreten, auch jetzt noch von gleichen Anschauungen ausgehen. Zur Erläuterung ihrer Ansichten würde es vielleicht am besten gedient haben, wenn die zusammengetretenen Vorstände hätten an-

führen wollen, welches Einkommen sie selbst aus ihrer Praxis beziehen. Geht man aber einmal davon aus, daß die Anwaltsgebühren so hoch sein müssen, daß sie auch dem geringsten der Anwälte eine „sichere Lebensstellung“ gewähren, dann kann man allerdings wohl sagen, daß heute die Verhältnisse der Anwälte nicht so günstig liegen, wie man nach den hohen Gebührenätzen erwarten sollte. Es sind zwei Veränderungen eingetreten, welche es glaublich machen, daß trotz der erhöhten Gebühren ein Teil unsrer Anwälte doch nur ein sehr mäßiges Einkommen genießt, ja daß vielleicht an manchen Orten die Gebühren der Anwälte sich überhaupt nicht entsprechend erhöht haben. Diese Veränderungen sind: die volle Mündlichkeit des Verfahrens und die Freiegebung der Anwaltschaft.

Die volle Mündlichkeit stellt den Prozeß — wirklich oder wenigstens scheinbar für den Glauben der Menschen — weit mehr auf die Persönlichkeit des Anwalts als das frühere Verfahren. Je nachdem ein Anwalt das oft nur ziemlich äußerliche Talent der Rede besitzt, wird er von den Parteien bei Übertragung ihrer Prozesse bevorzugt werden. Welche Mißstände aus einer solchen Bevorzugung einzelner Anwälte hervorgehen können, war schon früher in den Ländern, wo volle Mündlichkeit herrschte, nicht unbekannt. In den letzten Jahren vor der neuen Gerichtsorganisation hatte sich bei dem Appellationsgerichte zu Köln der Zustand gebildet, daß die Praxis ausschließlich in den Händen ganz weniger Anwälte war, von denen jeder Prozeßführende seine Sache plädiert haben wollte. Da diese wenigen Anwälte den an sie gestellten Anforderungen gar nicht nachkommen konnten, so bildete sich ein förmlicher Justizstillstand, indem die anhängigen Prozesse Jahr und Tag unverhandelt blieben. Wenn nun auch die Sache nur selten zu Mißständen von diesem Maße ausarten mag, so liegt es doch in der Natur der Dinge, daß der Gegensatz von Anwälten mit guter und schlechter Praxis durch die Mündlichkeit des Verfahrens gefördert wird.

Noch mehr aber hat die zweite oben gedachte Veränderung dahin geführt, daß es Anwälte giebt, die nur ein verhältnismäßig geringes Einkommen besitzen. Infolge der Höhe der Kosten haben die Prozesse sich erheblich vermindert. Die oben (S. 356) zur Vergleichung angeführten Summen über die Gerichtseinnahmen kennzeichnen diese Minderung noch nicht in ihrer ganzen Größe. Da nämlich jeder einzelne Prozeß jetzt weit größere Einnahmen liefert, so ist der Rückgang der Zahl der Prozesse noch weit erheblicher, als der Rückgang der Einnahmen. In der That finden wir aufgeführt, daß, während im Jahre 1878/79 in Preußen 976 501 Prozesse anhängig geworden sind, die Zahl der Prozesse bereits im Jahre 1881 auf 537 766 gesunken ist, und endlich nach mehrfachen noch niedrigeren Schwankungen im Jahre 1885 532 429 betragen hat. Das sind nur noch 54,5 Prozent der frühern Zahl.

Dagegen hat sich die Zahl der Anwälte vermehrt. Im Jahre 1880 waren (mit Ausschluß der Reichsgerichtsanwälte) innerhalb Deutschlands 4091 An-

wälte, im Jahre 1885 dagegen 4536 vorhanden. Das ergibt eine Vermehrung um 10,9 Prozent. Diese Vermehrung hat aber nicht gleichmäßig stattgefunden. In einigen Ländern ist die Zahl der Anwälte sogar erheblich zurückgegangen. So namentlich in Mecklenburg und Hamburg, in Sachsen und Thüringen, auch in einigen baierischen Bezirken. Umso größer ist die Vermehrung an andern Orten gewesen. In vierzehn Oberlandesgerichtsbezirken hat sich die Zahl um 33,4 Prozent, in den acht altpreussischen Provinzen allein um 45,7 Prozent, in Berlin sogar um 79,7 Prozent vermehrt. Gleichwohl kommt auch jetzt noch ein Anwalt in Mecklenburg schon auf 3387 Einwohner, in Hamburg auf 3793, in Sachsen auf 5772, während in Berlin, wo die größte Steigerung stattgefunden hat, ein Anwalt doch nur auf 8167 Einwohner kommt. Danach scheinen auch an den Orten, wo eine Minderung eingetreten ist, immer noch für das wirkliche Bedürfnis nicht zu wenig Anwälte vorhanden zu sein. Endlich ist auch innerhalb der einzelnen Gerichtsbezirke die Verteilung der Anwälte eine andre geworden. Die Anwälte haben sich nach den größeren Städten gedrängt, und das übrige Land ist von ihnen entleert. Durch diese an einzelnen Orten eingetretene starke Konkurrenz ist natürlich die Praxis derjenigen Anwälte, welche nicht ganz obenauf schwimmen, sehr vermindert; und es ist daher sehr glaublich, daß in letzter Reihe sich Anwälte finden, die nur wenig zu thun und deshalb auch nur wenig zu leben haben.

Die Verminderung der Praxis der Anwälte können wir uns an folgenden Zahlen anschaulich machen. Nehmen wir an, daß die für das Jahr 1880 gemeldete Zahl von Anwälten (4091) auch in dem Geschäftsjahre 1878/79 vorhanden gewesen sei, so fielen damals in Preußen auf einen Anwalt 511 neu anhängig gewordene Sachen. Nach den Zahlen des Jahres 1885 fielen aber auf einen Anwalt nur noch 216 neue Sachen. Ein gewaltiger Unterschied!

Sollen nun diese Zustände in Deutschland dauernd werden? Es ist unzweifelhaft, daß dadurch der Wert der Justiz, mindestens im Bewußtsein unsers Volkes, mehr und mehr sinken würde. Wir Deutschen sind nun einmal nicht so reich wie die Engländer, welche fabelhafte Summen für ihre Prozesse bezahlen können. Vorzugsweise der Mittelstand und die ärmern Klassen sind es, welche bei uns in Prozesse verfallen, und diese werden durch die enormen Kosten überaus hart getroffen. Schon jetzt scheuen alle Verständigen (so namentlich der Kaufmannsstand) einen Prozeß wie das Feuer; und man leidet vielfach lieber Unrecht, als daß man den Gang zum Anwalt und Richter wagt. Wenn — wie verlautet — die Gerichte sich dahin ausgesprochen haben, daß die bestehenden Kosten nicht so hoch seien, so möchten wir — mit Verlaub zu sagen — behaupten, daß die Gerichte als solche über diese Frage kein Urteil haben. Sie sehen nur die Prozesse, die geführt werden, nicht aber die, welche durch die hohen Kosten unterdrückt werden. Sie werden auch nicht die Empfindungen gewahr, mit welchen die hineingefallenen Parteien die hohen Kosten-

rechnungen entgegennehmen. Die Thatfache, daß im Vergleich zu der Zeit vor 1880 die Zahl der Prozesse fast auf die Hälfte zurückgegangen ist, spricht für sich selbst und bezeugt ein unnatürliches und ungesundes Verhältnis. Sicherlich kann man nicht behaupten, daß früher fast die Hälfte aller Prozesse frivol geführt und deshalb unnötig gewesen sei. Triviale Prozesse giebt es auch heute noch. Bei Schaffung der neuen Kostengesetze hat vielleicht mancher sich damit getröstet, daß das neue Verfahren, wenn auch sehr teuer, doch wenigstens seinen innern Qualitäten nach so vortrefflich sei, daß man dafür die hohen Kosten bezahlen könne. Wir wissen nicht, ob es Schwärmer giebt, die auch heute noch an diesem Glauben festhalten. In einigen deutschen Ländern, wo noch bis zum Jahre 1879 ein altes, schlechtes Verfahren im Gange war, mag der neue Prozeß als eine Wohlthat empfunden werden. Für den größern Teil Deutschlands, namentlich für Preußen, ist aber durch ihn sicherlich keine Verbesserung der Rechtsprechung herbeigeführt worden. Wohl mochten in dem frühern Verfahren die Sachen mitunter recht geistlos-mechanisch abgethan werden. Aber die in unendlicher Breite sich hinspinnenden mündlichen Verhandlungen sind auch nicht immer geeignet, die Weisheit der Richter zu fördern, und sie belasten deren Zeit in einer Weise, die sich notwendig an den Sachen selbst rächt. Der prozessualischen Streitfragen sind auch nicht weniger geworden; und vor allem bilden die den Prozeß beherrschenden Formalitäten eine ständige Gefährdung des materiellen Rechtes. Auch die mitunter gehörte Behauptung, daß die Prozesse jetzt schneller verliefen, dürfte auf Täuschung beruhen. Vor kurzem meldeten die Zeitungen, daß der berühmte Prozeß der Rheinbrohler Kirchengemeinde gegen die dortige Zivilgemeinde in erster Instanz vier Jahre gedauert habe. Wir erinnern uns nicht, in dem frühern Verfahren eine so lange dauernde Instanz erlebt zu haben. Kurz, die Rechtsprechung ist nicht besser, aber weit teurer geworden. Das ist alles. Sonderbar: während man auf allen andern Gebieten des Staatslebens (z. B. bei der Post, der Eisenbahnverwaltung, der Gesundheitspflege zc.) unablässig bemüht ist, das Leben der Staatsangehörigen zu erleichtern und zu sichern, und auch diesem Ziele immer näher rückt, hat man bei der Justiz gerade den entgegengesetzten Weg beschritten.

Sind die bestehenden Einrichtungen von der Art, daß man, ohne andre Interessen allzusehr zu verletzen, die Prozeßkosten nicht herabsetzen kann, so taugen eben die Einrichtungen nichts, und sie müssen dann geändert werden. Eine Justiz, und wäre sie selbst die beste der Welt, ist wertlos, wenn sie so teuer ist, daß man sie nicht bezahlen kann.

Betrachten wir zunächst die Einrichtung, welche das Einkommen vieler Anwälte geschmälert hat, die Freigebung der Anwaltschaft. Sie ist ins Leben gerufen durch politische Gründe, die wir in vollem Maße anerkennen. Es ist nicht nötig, die Ausübung des Anwaltsberufes an eine obrigkeitliche Gestattung zu binden. Die Anwaltschaft ist ihrer Natur nach ein freier Beruf, dessen

Ausübung man keinem, der die nötigen Fähigkeiten besitzt und dessen Lebensführung vorwurfsfrei ist, verwehren soll. Namentlich liegt eine wohlthätige Bürgschaft für die relative Unabhängigkeit des Staatsdienstes darin, daß der Beamte, wenn er bei Ausübung seines Dienstes mit seiner Überzeugung in Widerstreit geraten sollte, in den Anwaltsberuf übertreten und so sein Leben sichern kann. Diese Gründe führen aber nur dahin, daß es geboten ist, die Anwaltschaft subjektiv freizugeben. Durchaus nicht geboten war die gleichzeitige objektive Freigebung. Gerade diese objektive Freigebung trug die Nachteile in sich, unter welchen jetzt die Justiz leidet. Eine Rechtsvertretung, die man zu einem organischen Bestandteil der Rechtspflege gemacht hat, durfte nicht als ein freies Gewerbe behandelt werden, welches jeder ausüben kann, wo er Lust hat. Während man bei Befürwortung der hohen Anwaltsgebühren stets die Warnung vor einem Anwaltsproletariat im Munde führte, schuf man in der gleichzeitigen objektiven Freigebung der Anwaltschaft den abschüssigen Boden, der zu einem solchen Proletariat führen mußte, und der überdies die im Interesse der Rechtspflege so notwendige gleichmäßige Verteilung der Anwälte außer acht ließ. Die Justiz ist kein Handwerk, dessen Betrieb sich am besten nach dem Grundsatz der freien Konkurrenz regelt.

Man sollte daher, unter Beibehaltung der subjektiven Freiheit der Anwaltschaft, die Einrichtung treffen, daß die Zahl der Anwälte bei jedem Gerichte nach dem jederzeitigen Bedürfnis auf dem Verwaltungswege festgestellt werde und nur innerhalb dieser Zahl neue Anwälte zugelassen würden. Für konkurrierende Bewerber müßte dann noch eine Reihenfolge bestimmt werden, nach welcher sie in eine erledigte Anwaltsstelle einzutreten berechtigt wären.

Was sodann die Gerichtsgebühren betrifft, so liegt in der That Sache, daß unsre Justiz, obgleich die Zahl der Sachen sich fast auf die Hälfte verringert hat, doch weit mehr kostet, der Beweis, daß die Justiz zu luxuriös eingerichtet ist. Kann man nun nicht, wie wir dies nach Lage der Verhältnisse für unthunlich halten, an den Gehalten der Richter sparen, und ist es auch nicht möglich, die Verhandlungen so abzukürzen, daß dadurch die Sachen schneller erledigt werden, so muß man an den Instanzen zu sparen suchen. Das einfachste Mittel, das in dieser Richtung eingeschlagen werden könnte, wäre das, die amtsgerichtliche Zuständigkeit zu erweitern.

Daß Rechtsstreitigkeiten schon in erster Instanz womöglich eine kollegiale Entscheidung finden müssen, gehört in die Reihe der Uberglaubenssätze, die man lange den Franzosen nachgesprochen hat. Der französische Friedensrichter hatte ursprünglich eine Kompetenz nur bis zu hundert Franken. Demgemäß wiesen auch die deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Einzelrichter meistens nur eine beschränkte Kompetenz zu, welche sich zwischen Summen von dreißig Mark Lübisches und 300 Thalern bewegte. Die letztere Summe galt in Bremen; in Hamburg 250 Thaler, in Hannover 150 Thaler. Es gab aber auch Länder, in welchen

der Einzelrichter eine durch keine Summe begrenzte Kompetenz hatte. So bildeten z. B. in Kurhessen vor 1867 die Amtsgerichte die erste Instanz für alle Zivilsachen, mit Ausnahme der Sachen des Staates, des Landesherrn und der Ehescheidungssachen, und man sagt, daß sich das Land dabei sehr gut befunden habe. In der That ist gar kein Grund vorhanden, weshalb man nicht in weitem Umfange für die Parteien den Versuch offen halten sollte, ihre Sache in einfachster Weise durch die Entscheidung eines Einzelrichters erledigen zu lassen. Genießt der Einzelrichter Vertrauen, so wird in vielen Fällen mit seiner Entscheidung die Sache zu Ende gehen. Können die Parteien sich bei seiner Entscheidung nicht beruhigen, so bleibt ihnen die Erwirkung einer kollegialischen Entscheidung mittels Berufung vorbehalten.

Bereits in der Reichsjustizkommission wurde wiederholt der Antrag gestellt, die amtsgerichtliche Zuständigkeit (auf 500 Mark) zu erhöhen, und dieser Antrag nur mit einer kleinen Stimmenmehrheit abgewiesen. Bei der gegenwärtigen Sachlage würden wir es für durchaus zuträglich halten, wenn man auf diesen Gedanken zurückkäme und die Zuständigkeit der Amtsgerichte, sagen wir auf das doppelte der jetzt maßgebenden Wertsumme, ausdehnte. Dadurch würde eine nicht ganz geringe Zahl von Sachen, welche jetzt bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten erledigt werden, bei den Amtsgerichten und Landgerichten, also mit weit geringern Richterkräften, ihre Erledigung finden. Für die Amtsgerichte würde durch diese Kompetenzerweiterung kaum eine erhebliche Vermehrung der Richter erforderlich werden, jedenfalls eine weit geringere als die Ersparung, welche an Richterkräften bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten dafür eintreten könnte. Selbst wenn man etwa, um die kollegialische Entscheidung zweiter Instanz vollwichtiger zu machen, anordnen wollte, daß in Berufungssachen über 300 Mark die Landgerichte mit fünf Richtern besetzt sein sollen, so würde doch noch immer an Richterkräften erheblich gespart werden. Eine weitere Folge jener Kompetenzerweiterung würde die sein, daß die Anwälte bei den Amtsgerichten wieder größere Beschäftigung fänden und sich deshalb auch in größerer Zahl dort niederließen. Dadurch würde die Prozeßführung bei den Amtsgerichten wieder erleichtert werden. Jetzt ist dieselbe durch den Mangel an Anwälten in den kleinen Orten oft in hohem Maße erschwert. Die Parteien, die sich nicht selbst vertreten können, sind genötigt, einen an dem fernen Landgerichtssitz wohnenden Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Dann treten zu den gewöhnlichen Gebühren noch die sehr hoch bemessenen Reisekosten des Anwalts hinzu, die häßlichste aller Gebühren, weil sie den Prozeß ganz unabhängig von der Höhe des Streitgegenstandes belastet und so mitunter zu Rechnungen führt, die den Wert des Streitgegenstandes um das Drei- und Vierfache übersteigen.

Die Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit können wir jedoch nur unter der Bedingung empfehlen, daß das amtsgerichtliche Verfahren in einigen

Punkten geändert werde. Zuvörderst müßte der § 470 der Zivilprozeßordnung, welcher dem Amtsrichter bei Feststellung des Prozeßstoffes die vollste Willkür in die Hand giebt, dahin geändert werden, daß der Thatbestand des Rechtsstreites, soweit nicht dafür auf Schriften der Parteien Bezug genommen werden kann, sofort durch das Terminsprotokoll festgestellt werde. Bei einer ausgedehnteren Zuständigkeit wäre das Paschatum des gegenwärtigen amtsgerichtlichen Prozesses vollends unerträglich. Sodann müßte bei den Amtsgerichten der Selbstbetrieb des Prozesses durch die Parteien fallen. Für ein Verfahren, das darauf berechnet ist, auch ohne Anwalt von den Parteien geführt zu werden, hat dieser Selbstbetrieb keinen Sinn.

Wenn in dieser Weise den Anwälten wieder ein gebührendes Einkommen gesichert wird und durch Verminderung der Zahl der Richter die Kosten der Rechtspflege wieder in ein angemessenes Verhältnis zu ihren Leistungen gebracht sein werden, dann werden damit die Hauptgründe, die man jetzt einer Minderung der Prozeßgebühren entgegensetzen kann, beseitigt sein. Bleibt der gegenwärtige Zustand mit seinen hohen Kosten, so wird sich im deutschen Volke mehr und mehr der Glaube festsetzen, daß die Justiz weniger auf das Wohlergehen als auf die Ausbeutung der Menschen berechnet sei.



Ein englischer Taktiker über den deutsch-französischen Krieg.



Unsre Vettern jenseits des Kanals haben es uns gegenüber ziemlich häufig an verwandtschaftlicher Gesinnung fehlen lassen, und nicht zum wenigsten hatten wir uns über ihre verdächtige Haltung zu beklagen während des schweren Waffenganges, der zwischen uns und unserm Erbfeinde jenseits der Vogesen entschied. Es gab gewiß nicht wenige in den vereinigten Königreichen, welche eine deutsche Niederlage nicht nur erwarteten, sondern wünschten, und das ist umso erstaunlicher, als die Franzosen auch den Engländern seit Jahrhunderten als Erbfeinde galten, während sich zwischen Großbritannien und Deutschland niemals im Laufe der Geschichte ernstliche Reibungen ereignet haben.

Anderseits muß anerkannt werden, daß die Engländer allen übrigen Nationen vorangingen, den Deutschen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, nachdem diese ihre Überlegenheit über das Volk, das sich für das erste der Welt